

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Albrecht Schütte CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung  
und Migration**

### **Hilfsfristen im Rettungsdienst Rhein-Neckar**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie hoch im Jahr 2015 der Zielerreichungsgrad der gesetzlichen Hilfsfrist für Notarzt- und Rettungsdiensteinsätze im Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar war, dargestellt für den gesamten Rettungsdienstbereich, den Rhein-Neckar-Kreis sowie exemplarisch die Gemeinden Schönau (inkl. Altneudorf) sowie Neckarbischofsheim (inkl. Untergimpern und Helmhof);
2. wie im Jahr 2015 der prozentuale Anteil der Notarzteinsätze, die innerhalb der Zehn-Minuten-Frist, innerhalb der 15-Minuten-Frist und innerhalb einer Frist von 20 Minuten erfolgten, war, dargestellt für den gesamten Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar, den Rhein-Neckar-Kreis und exemplarisch die Gemeinden Schönau (inkl. Altneudorf) sowie Neckarbischofsheim (inkl. Untergimpern und Helmhof);
3. wie im Jahr 2015 der prozentuale Anteil von Notfällen, für die das ersteintreffende Rettungsmittel innerhalb der Zehn-Minuten-Frist, innerhalb der 15-Minuten-Frist und innerhalb einer Frist von 20 Minuten vor Ort war, dargestellt für den gesamten Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar, den Rhein-Neckar-Kreis und exemplarisch die Gemeinden Schönau (inkl. Altneudorf) sowie Neckarbischofsheim (inkl. Untergimpern und Helmhof), war;
4. wie im Jahr 2015 der prozentuale Anteil von Notfällen war, für die das ersteintreffende Rettungsmittel oder Mitglieder des Helfer-vor-Ort-Systems innerhalb der Zehn-Minuten-Frist, innerhalb der 15-Minuten-Frist und innerhalb einer Frist von 20 Minuten vor Ort waren, dargestellt für den gesamten Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar, den Rhein-Neckar-Kreis und exemplarisch die Gemeinden Schönau (inkl. Altneudorf) sowie Neckarbischofsheim (inkl. Untergimpern und Helmhof);

Eingegangen: 10. 11. 2016/Ausgegeben: 14. 12. 2016

**1**

5. ob sie für einzelne Gemeinden signifikante Abweichungen der Werte von denen für den gesamten Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar sieht;
6. wie sie etwaige deutliche Abweichungen zwischen den Werten für einzelne Gemeinden und den Durchschnittswerten für den Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar vor dem Hintergrund von Artikel 3 a Absatz 2 der Landesverfassung beurteilt;
7. ob sie über Informationen verfügt, inwieweit vor dem Eintreffen des Notarztes, des Rettungswagens (RTW) bzw. der Helfer vor Ort von Laien wesentliche Erste-Hilfe-Maßnahmen ergriffen wurden und ob in solchen Fällen ein signifikanter Einfluss auf die Heilungschancen nachgewiesen werden kann;
8. welche Maßnahmen sie zu ergreifen plant bzw. sich vorstellen kann zu ergreifen, um Hilfsfristen für Teile eines Rettungsdienstbereichs zu verkürzen bzw. die Situation bis zum Eintreffen des Notarztes oder Rettungswagens zu verbessern;
9. inwiefern sie überlegt, den Einfluss der kommunalen Ebene bzw. der Aufsicht zu stärken oder ob sie sich vorstellen kann, ein echtes Kostenerstattungssystem unter Federführung der kommunalen Ebene zu implementieren.

10. 11. 2016

Dr. Schütte, Klein, Hockenberger,  
Dr. Lasotta, Wacker CDU

#### Begründung

Immer wieder klagen einzelne Gemeinden bzw. Gemeindeverbände über eine niedrige Erreichung der gesetzlichen Hilfsfristen auf ihrem Gebiet. Es ist zu klären, inwieweit hier eine Benachteiligung der Bevölkerung im ländlichen Raum vorliegt. Zudem ist zu überlegen, wie die medizinische Notfallversorgung im ländlichen Raum verbessert werden kann.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 Nr. 6-5461.3/RDB RHEIN-NECKAR/5/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten*

1. *wie hoch im Jahr 2015 der Zielerreichungsgrad der gesetzlichen Hilfsfrist für Notarzt- und Rettungsdiensteinsätze im Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar war, dargestellt für den gesamten Rettungsdienstbereich, den Rhein-Neckar-Kreis sowie exemplarisch die Gemeinden Schönau (inkl. Altneudorf) sowie Neckarbischofsheim (inkl. Untergimpern und Helmhof);*
2. *wie im Jahr 2015 der prozentuale Anteil der Notarzteinsätze, die innerhalb der Zehn-Minuten-Frist, innerhalb der 15-Minuten-Frist und innerhalb einer Frist von 20 Minuten erfolgten, war, dargestellt für den gesamten Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar, den Rhein-Neckar-Kreis und exemplarisch die Gemeinden Schönau (inkl. Altneudorf) sowie Neckarbischofsheim (inkl. Untergimpern und Helmhof);*

3. wie im Jahr 2015 der prozentuale Anteil von Notfällen, für die das ersteintreffende Rettungsmittel innerhalb der Zehn-Minuten-Frist, innerhalb der 15-Minuten-Frist und innerhalb einer Frist von 20 Minuten vor Ort war, dargestellt für den gesamten Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar, den Rhein-Neckar-Kreis und exemplarisch die Gemeinden Schönau (inkl. Altneudorf) sowie Neckarbischofsheim (inkl. Untergimpern und Helmhof), war;
4. wie im Jahr 2015 der prozentuale Anteil von Notfällen war, für die das ersteintreffende Rettungsmittel oder Mitglieder des Helfer-vor-Ort-Systems innerhalb der Zehn-Minuten-Frist, innerhalb der 15-Minuten-Frist und innerhalb einer Frist von 20 Minuten vor Ort waren, dargestellt für den gesamten Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar, den Rhein-Neckar-Kreis und exemplarisch die Gemeinden Schönau (inkl. Altneudorf) sowie Neckarbischofsheim (inkl. Untergimpern und Helmhof);

Zu 1. bis 4.:

Entsprechend den Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes (RDG) und des Rettungsdienstplans 2014 Baden-Württemberg sind die Hilfsfristen jahres- und bereichsbezogene Planungsgrößen, die alle Einsätze im gesamten Rettungsdienstbereich im Zeitraum eines Jahres umfassen. Die Hilfsfristen gelten als erfüllt, wenn sie im jeweiligen Kalenderjahr in 95 Prozent aller Einsätze im Rettungsdienstbereich eingehalten sind. Sie sind eine planerische Größe und begründen keinen individuellen Anspruch des Einzelnen.

Die entsprechenden Zielerreichungsgrade in Bezug auf die zehn-, 15-, und 20-Minuten-Frist für den Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar (Stadtkreis Mannheim, Stadtkreis Heidelberg und Landkreis Rhein-Neckar-Kreis) sind für das Jahr 2015 – getrennt nach ersteintreffendem Rettungsmittel und Notarzt – nachstehend dargestellt.

Für einzelne Gemeinden kann keine Hilfsfrist ermittelt werden, da diese nur für den Gesamtbereich des Rettungsdienstbereiches gilt. Siehe hierzu auch die Antwort zu den Fragen 5 und 6.

Bei den Daten zum Landkreis Rhein-Neckar-Kreis handelt es sich nicht um die gesetzliche Hilfsfrist, da sie nicht den gesamten Rettungsdienstbereich einschließt.

	Rettungsmittel	Hilfsfrist 10 Minuten	Hilfsfrist 15 Minuten	Hilfsfrist 20 Minuten
Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar	Ersteintreffendes Rettungsmittel	68,1	93,0	98,7
	Notarzt	59,6	91,7	98,7
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	Ersteintreffendes Rettungsmittel	59,3	89,6	98,1
	Notarzt	53,5	88,6	98,1

5. ob sie für einzelne Gemeinden signifikante Abweichungen der Werte von denen für den gesamten Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar sieht;
6. wie sie etwaige deutliche Abweichungen zwischen den Werten für einzelne Gemeinden und den Durchschnittswerten für den Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar vor dem Hintergrund von Artikel 3 a Absatz 2 der Landesverfassung beurteilt;

Zu 5. und 6.:

Die gesetzliche Hilfsfrist von 10 bis 15 Minuten ist eine jahresbezogene Planungsgröße, die sich auf ein volles Kalenderjahr und den gesamten Rettungsdienstbereich mit einem Zielerreichungsgrad von 95 Prozent aller Fälle bezieht. Sie gilt ebenso wie in allen anderen Bundesländern nicht für einzelne Gemeinden innerhalb des

Rettungsdienstbereichs. D. h. es gibt keine Teilhilfsfristen. Dies gilt sowohl in Bezug auf vierteljahres-, monats- oder sogar tagesbezogener als auch ort- und straßengebundener Daten, die nur Teile eines Rettungsdienstbereiches umfassen. Ein Bemessungswert, der wie die Hilfsfrist nur mit Bezug auf mehrere Rettungswachen und Notarztstandorte Aussagekraft besitzt, darf nicht kleinräumig und einzellig verwendet werden. Dies würde zu mathematisch beziehungsweise statistisch falschen Aussagen führen. Im Übrigen ist es nicht möglich, unabhängig von den Einsatzzahlen eine Versorgung auf der Basis der gesetzlichen Hilfsfrist für jede, noch so kleine Gebietseinheit (Gemeinde, Ortsteil, Weiler etc.) zu gewährleisten. Bei allen Anstrengungen für eine möglichst gleichmäßige notfallmedizinische Versorgung in allen Rettungsdienstbereichen werden Gemeinden oder Ortsteile, die nahe einer Rettungswache liegen, immer bessere Einsatzwerte haben als weiter entfernt liegende.

Vor dem Hintergrund von Artikel 3 a Absatz 2 der Landesverfassung von Baden-Württemberg ist im Rettungsdienstgesetz – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – sowohl für den Rettungswagen, als auch für den notärztlichen Einsatz eine einheitliche Planungsgröße festgelegt, die keine Unterschiede bei der Einhaltung der Hilfsfrist nach städtisch strukturierten Gebieten und dem Ländlichen Raum zulässt. Dies entspricht dem Verfassungsauftrag, gleichwertige Lebensverhältnisse und Infrastrukturen im gesamten Land zu fördern.

*7. ob sie über Informationen verfügt, inwieweit vor dem Eintreffen des Notarztes, des Rettungswagens (RTW) bzw. der Helfer vor Ort von Laien wesentliche Erste-Hilfe-Maßnahmen ergriffen wurden und ob in solchen Fällen ein signifikanter Einfluss auf die Heilungschancen nachgewiesen werden kann;*

Zu 7.:

Medizinisch sinnvoll ist eine Verkürzung des sogenannten therapiefreien Intervalls insbesondere bei Patienten in akut lebensbedrohlichen Lagen, insbesondere bei Herzstillstand, Bewusstlosigkeit, ausgeprägter oder akuter zunehmender Atemnot, Zyanose, Atemstillstand oder bei schweren äußeren Blutungen. Hier kann die rasche Hilfe von organisierten Helfer-vor-Ort-Gruppen oder von Laienhelfern entscheidend sein.

Belastbare Daten zu Maßnahmen von Laienhelfern sind uns derzeit noch nicht bekannt.

*8. welche Maßnahmen sie zu ergreifen plant bzw. sich vorstellen kann zu ergreifen, um Hilfsfristen für Teile eines Rettungsdienstbereichs zu verkürzen bzw. die Situation bis zum Eintreffen des Notarztes oder Rettungswagens zu verbessern;*

Zu 8.:

Die Beobachtung und Regelung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich obliegen nach dem Rettungsdienstgesetz dem Bereichsausschuss. In seine Planung bezieht er den gesamten Einsatzablauf ein, prüft die einzelnen Teilbereiche, ermittelt mögliche Verbesserungen zur Verkürzung der Zeitintervalle und sieht Maßnahmen zur Umsetzung vor.

Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Rhein-Neckar hat ganz aktuell im Oktober 2016 beschlossen, ein Strukturgutachten für die Bereiche Notfallrettung und Krankentransport auf Basis der Daten des Jahres 2016 in Auftrag zu geben. Er erwartet sich davon Erkenntnisse für weitere zielgerichtete Maßnahmen.

*9. inwiefern sie überlegt, den Einfluss der kommunalen Ebene bzw. der Aufsicht zu stärken oder ob sie sich vorstellen kann, ein echtes Kostenerstattungssystem unter Federführung der kommunalen Ebene zu implementieren.*

Zu 9.:

Mit der Änderung des Rettungsdienstgesetzes im Dezember 2015 wurde die Ausübung der Rechtsaufsicht des Landratsamtes oder des Bürgermeisteramtes der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde über den Bereichsausschuss erheblich gestärkt.

Die Rechtsaufsichtsbehörden sind demnach jetzt berechtigt, vor den Sitzungen des Bereichsausschusses einen Bericht über den Stand der Notfallrettung im Rettungsdienstbereich sowie über notwendige Verbesserungsmaßnahmen anzufordern. Korrespondierend hierzu obliegt dem Bereichsausschuss eine Auskunftspflicht. Trifft der Bereichsausschuss in angemessener Zeit keine Entscheidung über notwendige Anpassungen im Bereichsplan beziehungsweise werden notwendige Anpassungen in angemessener Zeit nicht vorgenommen, haben die Rechtsaufsichtsbehörden nunmehr die Möglichkeit, die notwendigen Maßnahmen festzulegen. Hierfür stehen die Instrumente analog §§ 120 bis 123 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg wie das Informationsrecht, das Beauftragungsrecht und – als ultima ratio – das Anordnungsrecht oder die Ersatzvornahme zur Verfügung.

Die Bereichspläne, in denen auch die Vorhaltungen zur Sicherstellung der bedarfsnotwendigen notärztlichen Versorgung mit den notarztgestellenden Krankenhäusern festzulegen sind, unterliegen seit Inkrafttreten der letzten Änderung des Rettungsdienstgesetzes zum 30. Dezember 2015 einem Genehmigungsvorbehalt der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde. Der gesetzliche Genehmigungsvorbehalt ermöglicht es der Rechtsaufsichtsbehörde, die Maßnahmen des Bereichsausschusses auf deren Gesetzmäßigkeit hin zu überprüfen. Dadurch wird den Rechtsaufsichtsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, auf notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Notfallversorgung hinzuwirken. Eine entsprechende Unterstützung der Rechtsaufsichtsbehörden geben die künftigen Analysen der Stelle für eine trägerunabhängige Qualitätssicherung (SQR-BW) zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rettungsdienst.

Darüber hinaus wurde den kommunalen Landesverbänden eine Mitwirkung im Landesausschuss für den Rettungsdienst eingeräumt.

Das Innenministerium ist gemeinsam mit den Partnern der Selbstverwaltung bestrebt, die Notfallversorgung fortlaufend zu optimieren. Ergänzend hierzu sollen die im Jahr 2016 gewonnenen Erfahrungen der Rechtsaufsichtsbehörden Gegenstand einer für das erste Quartal 2017 geplanten Besprechung im Innenministerium sein.

Die Einführung eines Kostenerstattungssystems unter Federführung der Kommunen ist derzeit nicht geplant.

In Vertretung

Jäger

Staatssekretär